

# Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 30/25

Coburg, 04.12.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 23.04.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>G, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Bad Rodach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Bad Rodach	1352	Landwirtschaftsfläche	Nähe Heldritter Str.	4,0917	6875

hierzu Steinbruchrecht an Flst. 186 Gemarkung Elsa; eingetragen Blatt 961 Abt. II/3

Bad Rodach ist eine Stadt im oberfränkischen Landkreis Coburg.

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück in der südlichen Mitte auf ca. 8.200 m<sup>2</sup> Ackerland mit entnommenem Kalk. Um diese Fläche ca. 5m breite Feldgehölzfläche auf ca. 1.571 m<sup>2</sup>. Außerhalb dieser Fläche ca. 31.146 Ackerfläche. Liegt im nördlichen Anschluss an den Bauhof der Stadt Bad Rodach. Mit geschottertem Feldweg an der Südgrenze im Westen des Grundstücks, mit einem unbefestigten Feldweg (Wiesenweg) entlang der Ostgrenze und einem geschotterten Feldweg entlang der Nordgrenze erschlossen.

Das Steinbruchrecht ist wertlos, da der Brennofen auf dem Flurstück nicht mehr existiert und somit kein Kalk mehr gebrannt werden kann.

**Verkehrswert:** 221.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

### Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwaltskanzlei Staritz Tel. 09561/74044 Gz. 507/24

Rechtsanwaltskanzlei Hörlein & Feyler Tel. 09561/80110 Gz. 970/24 F31

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.